



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

7. Dezember 2017
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf



Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und
Wohnen am 8. Dezember 2017**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen
und Wohnen bin ich um Auskünfte zur Thematik der Verpflichtungser-
klärungen im Rahmen der Landesaufnahmeanordnung NRW gebeten
worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach und übersende zur In-
formation der Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen des Landtags 60 Exemplare des schriftlichen Be-
richts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße



**Schriftlicher Bericht
des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp
zur Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
am 8. Dezember 2017**

**„Werden Flüchtlingspaten in NRW für die Übernahme von Bürgschaften für
Bürgerkriegsflüchtlinge im Nachhinein durch die Behörden bestraft und
in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht?“**

Entwicklung der Sach- und Rechtslage

Durch das Landesaufnahmeprogramm für Syrer vom 26.09.2013 hatte die Vorgängerregierung die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass zunächst syrische Staatsangehörige, später auch staatenlose Personen aus Syrien und den Anrainerstaaten zu in Nordrhein-Westfalen lebenden Verwandten einreisen konnten. Damit sollte insbesondere dem Bedürfnis in Deutschland lebender Syrer, die für den Unterhalt ihrer von den Kriegseignissen bedrohten Angehörigen aufkommen wollten und konnten, Rechnung getragen werden, diese auf legalem Weg zu sich zu holen. Viele weitere Länder haben vergleichbare Aufnahmeprogramme ins Leben gerufen.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzte voraus, dass für die Kosten des Lebensunterhalts der einreisenden Person eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG abgegeben wurde. In diesem Rahmen wurde den Verpflichtungsgebern auch Inhalt und Reichweite der Erklärung erläutert, die Ausländerbehörden waren angewiesen, die Verpflichtungsgeber unter Verwendung des bundeseinheitlichen Merkblattes entsprechend zu belehren. Dort hieß es zur Dauer der eingegangenen Verpflichtung: „Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts. Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.“ (siehe Anlage)

Inhalt der Verpflichtungserklärung ist es, die Kosten für den Lebensunterhalt der Personen zu tragen und sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Flüchtlings aufgewendet werden. Um die Verpflichtungen der Angehörigen zu begrenzen, hat das Land Nordrhein-Westfalen die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von der Verpflichtungserklärung im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms ausgenommen.

In der Folgezeit stellte sich die Frage, wann die Haftung aus diesen Verpflichtungserklärungen endete.

Nach § 68 AufenthG (in der Fassung vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2017) endete die Geltungsdauer einer entsprechenden Verpflichtungserklärung entweder bei Beendigung des Aufenthalts oder mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck. Das seinerzeitige Ministerium für Inneres und Kommunales NRW vertrat die Ansicht, dass durch eine Anerkennung eines Flüchtlings ein anderer Aufenthaltzweck eingetreten war und die Haftung des Verpflichtungsgebers damit beendet war. Diese Auffassung wurde von mehreren anderen Ländern geteilt und auch von Teilen der Rechtsprechung bestätigt.

Mit Erlass vom 24.04.2015 hat das damalige MIK die Ausländerbehörden auf die entgegenstehende Rechtsauffassung des Bundesministerium des Innern hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass es möglicherweise zu Erstattungsfordernungen von gezahlten Sozialleistungen kommen könnte.

Im Gesetzgebungsverfahren zum Integrationsgesetz 2016 hat Nordrhein-Westfalen sich für eine Klarstellung im Sinne der Rechtsauffassung des damaligen MIK eingesetzt. Der Vorschlag hat jedoch keine Mehrheit gefunden.

Die schließlich verabschiedete Neufassung des § 68 AufenthG stellt klar, dass eine ab dem 06.08.2016 abgegebene Verpflichtungserklärung auch dann fortbesteht, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt wird oder er als Schutzberechtigter anerkannt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 26.01.2017 bestätigt, dass dies auch für vor dem 06.08.2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen gilt.

Aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden unklaren Rechtslage gingen viele Verpflichtungsgeber jedoch davon aus, dass ihre Haftung mit der Anerkennung des Betroffenen als Schutzberechtigter endet.

Ob im Einzelfall ein Erstattungsanspruch für erbrachte Sozialleistungen besteht, obliegt der Prüfung durch die Sozialleistungsträger, also z. B. der Jobcenter. Diese haben dabei auch zu berücksichtigen, ob die Heranziehung zur Erstattung eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Zudem kann laut einer aktuellen Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (siehe Anlage) sowohl der Erlass einer Forderung durch die zuständige Leistungsbehörde auf Grundlage von § 44 SGB II als auch die Anfechtung einer Verpflichtungserklärung gem. § 119 BGB wegen Irrtums gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde in Betracht kommen. Für Personen, die vor dem 06.08.2016 eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, gilt die zeitliche Beschränkung der Verpflichtungserklärung von drei Jahren ab Einreise. Für neu abzugebende Verpflichtungserklärungen sieht § 68 AufenthG (neue Fassung) eine Geltungsdauer der Ver-

pflichtungserklärung von fünf Jahren vor. Damit ist eine zeitliche Begrenzung der Haftung gegeben.

Zur Frage einer darüber hinausgehenden Lösung hat sich Herr Minister Dr. Stamp zudem an das Bundesministerium für Arbeit gewandt (vgl. Ausführungen zu Frage 7 und 8).

Im nachfolgenden wird zu den konkreten Fragen der SPD-Fraktion Stellung bezogen.

1. Ist die Landesregierung willens und in der Lage, bei den Kommunen bzw. den zuständigen Behörden die Zahl der abgegebenen Verpflichtungserklärungen abzufragen und bis wann kann dies geschehen?

Eine entsprechende Abfrage wäre nicht sinnvoll, da für die Frage, in wie vielen Fällen ggf. eine Regressproblematik gegeben ist, nicht die Zahl der abgegebenen Verpflichtungserklärungen, sondern die Zahl der tatsächlich erfolgten Einreisen maßgeblich ist.

Im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms der Vorgängerregierung wurden insgesamt 31639 Flüchtlinge registriert. Anschließend bestand die Möglichkeit, die Voraussetzungen für eine Aufnahme nachzuweisen, u.a. die erforderlichen Verpflichtungserklärungen beizubringen. Die Zahl der abgegebenen Verpflichtungserklärungen wurde dabei nicht statistisch erfasst. Für 8708 Flüchtlinge haben die deutschen Auslandsvertretungen Visa erteilt. Die Zahl der Einreisen, die von den Ausländerbehörden dokumentiert wurden, bleibt noch einmal weit dahinter zurück und liegt bei 2593.

2. Ist die Landesregierung willens und in der Lage, bei den Kommunen bzw. den zuständigen Behörden die Zahl der erhobenen Bescheide und die erhobenen Erstattungssummen abzufragen und bis wann kann dies geschehen?

3. Ist die Landesregierung willens und in der Lage, bei den Kommunen bzw. den zuständigen Behörden die Zahl der Fälle abzufragen, in denen auf Erstattungen verzichtet wurde und bis wann kann dies geschehen?

4. Ist die Landesregierung willens und in der Lage, bei den Kommunen bzw. den zuständigen Behörden abzufragen, ob im Rahmen der erhobenen Bescheide auch Zinsen für die zu erstattende Summe erhoben werden, wie hoch die Zinsen sind und welche Behörde/Kommune diese Zinsen erhebt und bis wann kann dies geschehen?

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Eine landesweite Erhebung der Daten bei den Jobcentern ist nicht möglich. Jobcenter, die eine gemeinsame Einrichtung bilden, unterliegen insoweit der Aufsicht des Bundes. Eine Zuständigkeit des Landes zur Erhebung der geforderten Daten ist in diesen Fällen nicht gegeben. Eine landesweite Datenerhebung scheidet daher aus rechtlichen Gründen aus.

Die Kommunen als Träger der Sozialhilfe führen die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) grundsätzlich in kommunaler Selbstverwaltung aus und unterliegen daher hier nur der Rechtsaufsicht; das Vierte Kapitel des SGB XII wird in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die Kommunen sind zudem gesetzlich nicht verpflichtet, Statistiken der benannten Art und des benannten Inhalts zu führen. Hiernach kann eine Abfrage des Landes nur auf freiwilligen Angaben der Kommunen beruhen und würde daher gegebenenfalls nicht repräsentativ und aussagekräftig sein.

5. Welchen Erfolg hatte Minister Stamp mit seinem Schreiben an die zuständige Bundesministerin?

6. Welche Reaktion erfolgte seitens der Bundesregierung?

7. Wie war der genaue Wortlaut des Briefes von Minister Stamp?

Die Fragen 5, 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Mit Schreiben vom 14.09.2017 hat Herr Minister Dr. Stamp sich an die damalige Bundesarbeitsministerin Nahles gewandt und die aktuelle Lage der Verpflichtungsgeber in Nordrhein-Westfalen erläutert. Er hat dabei deutlich gemacht, dass es den Jobcentern möglich sei, im Rahmen der Entscheidung des Einzelfalls den Erlass einer Forderung unter dem Aspekt der Zumutbarkeit zu prüfen.

Wörtlich hat Herr Dr. Stamp erklärt: „Ich halte es für nicht hinnehmbar, dass unterstellt wird, die Bürger - als juristische Laien - hätten sich dieser zeitlichen Dimension ihrer Einstandspflicht bewusst sein müssen. Ich bitte Sie, verehrte Frau Ministerin, deshalb heute eindringlich darum, die Geltendmachungspraxis der Ihrem Zuständigkeitsbereich unterliegenden Jobcenter noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Soziale Gerechtigkeit bedeutet aus meiner Sicht auch, nicht noch diejenigen zu bestrafen, die sich mit ihrem Engagement in besonderer Weise um das Gemeinwohl in der Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht haben. Ungeachtet der gesetzlichen Höchstfristen besteht stets Raum für die Einzelfallprüfung. Ich wäre Ihnen verbunden, so Sie diesen Raum künftig zu nutzen gedächten.“

Bzgl. des genauen Wortlautes wird auf den in der Anlage befindlichen Brief von Herrn Dr. Stamp verwiesen.

Mit Schreiben vom 27.11.2017 hat Ministerin Dr. Barley geantwortet und darauf hingewiesen, dass die Behörden entsprechende Erstattungsansprüche grundsätzlich geltend zu machen haben, in atypischen Fällen allerdings von der Erstattungspflicht des Verpflichtungsgebers abgewichen werden könne und auch Ermessens- und Billigkeitserwägungen einzubeziehen sind.

Bzgl. des genauen Wortlautes wird auf das in der Anlage befindliche Schreiben von Frau Dr. Barley verwiesen.

8. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass den Flüchtlingspaten geholfen werden sollte?

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass Einwohner Nordrhein-Westfalens, die sich im humanitären Sinne engagieren, nicht im Stich gelassen werden. Regelmäßig gilt, dass finanziell in Not geratene Personen, die Verpflichtungserklärungen abgegeben haben, bereits durch die geltende Rechtsordnung geschützt sind. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat die erstattungsberechtigte Stelle bei atypischen Gegebenheiten im Wege des Ermessens zu entscheiden, in welchem Umfang der Erstattungsanspruch geltend gemacht wird und welche Zahlungserleichterungen dem Verpflichtungsgeber gegebenenfalls eingeräumt werden. Die Landesregierung wird sich gegenüber dem Bund weiterhin für eine Lösung im Interesse der Verpflichtungsgeber einsetzen.

Der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, hat sich ebenfalls mit Schreiben vom 29.11.2017 an die Bundesarbeitsministerin Dr. Barley gewandt, die Sach- und Rechtslage erläutert und für eine tragbare Lösung im Sinne der Verpflichtungsgeber geworben. Das Thema ist auch für die Herbst-Konferenz der Innenminister der Länder am 07.12.17 angemeldet worden.

Die Landesregierung wird dieses Anliegen unterstützen.

Am 08.12.2017 wird sich auch das Obergericht in Münster mit der Thematik befassen. Ob sich hieraus Lösungsansätze ergeben, bleibt abzuwarten.

9. Hält die Landesregierung landesweit einheitliche Vorgaben für erforderlich, damit die Vorgehensweise der erstattungsberechtigten Stellen (bislang handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Kommunen) landesweit einheitlich ist?

Landesweite Vorgaben durch die Landesregierung lassen sich für die Jobcenter aus rechtlichen Gründen nicht umsetzen. Die Jobcenter, die eine gemeinsame Einrichtung bilden, unterliegen diesbezüglich der Aufsicht des Bundes. Dem Land kommt insoweit keine Aufsichtszuständigkeit zu.

Die Kommunen als Träger der Sozialhilfe führen die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) als gesetzlich übertragene Selbstverwaltungsangelegenheit aus und unterliegen daher hier nur der Rechtsaufsicht; das Vierte Kapitel des SGB XII wird in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt.

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung:

**Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der ABH / AV
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise belgetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde von der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung auf den Umfang und die Dauer der Haftung hingewiesen, die Möglichkeit von Versicherungsschutz sowie die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden."

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

Datum,

Name, Vorname

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

September 2017
Seite 1 von 4

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Frau Ministerin Nahles
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

Dr. Joachim Stamp
Telefon 0211 837-2500
Telefax 0211 837-2505
joachim.stamp@mkffi.nrw.de

**Inanspruchnahme von Personen durch die Jobcenter aufgrund abgegebener
Verpflichtungserklärungen im Zuge humanitärer Aufnahmeprogramme für
Flüchtlinge**

Sehr geehrte Frau Ministerin Nahles,

mit heutiger Post wende ich mich an Sie mit Rücksicht auf eine Angelegenheit, die nicht erst in jüngster Zeit immer wieder mediale Aufmerksamkeit erfahren hat, sondern auch ein handfestes soziales und in einzelnen Fällen gar existenzbedrohendes Problem für Menschen gerade in meinem Bundesland Nordrhein-Westfalen darstellt. Die Rede ist von den sog. Verpflichtungserklärungen, die eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern in Wahrnehmung einer ethisch-moralischen Verantwortung für das Wohlergehen von Krieg, Vertreibung und Elend bedrohter Menschen abgegeben haben.

Der syrische Bürgerkrieg begann bekanntlich bereits im Jahre 2011. Noch vor dem großen Flüchtlingszuzug im Herbst 2015 fanden vor diesem Hintergrund bereits in den Jahren 2013 und 2014 humanitäre Aufnahmeprogramme des Bundes wie auch der Bundesländer und insoweit insbesondere des Landes Nordrhein-Westfalen zu Gunsten syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge statt. Im Rahmen der Landesprogramme konnten syrischen Geflüchteten befristete Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt werden.

Eine solche humanitäre Aufnahme war allerdings nur möglich, soweit ein Dritter oder eine Dritte gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz abgab.

So haben sowohl bereits im Bundesgebiet aufhältige syrische Familienangehörige aber auch vielfach Freiwillige aus allen Bereichen des täglichen Lebens es übernommen, eine solche Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erklärten die Hilfswilligen jedoch nicht ohne vorherige Information über Umfang und Reichweite der eingegangenen Verpflichtung ihre entsprechende Bereitschaft; auch sie trafen ja mitun-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

ter Fürsorge- und Unterhaltsverpflichtungen gegenüber ihren eigenen Angehörigen.

In der Folgezeit stellten viele der von dem Programm begünstigten Personen in NRW einen Asylantrag, so dass sich dann die Frage nach der Fortdauer der Haftung aus den Verpflichtungserklärungen stellte.

Das Land Nordrhein-Westfalen hatte unter der Regierung Hannelore Kraft den Standpunkt eingenommen, dass die zu Gunsten der Geflüchteten eingegangenen Verpflichtungen zwar nicht kraft Gesetzes zeitlich begrenzt seien, jedoch bei einem Wechsel des Aufenthaltszwecks des von der Verpflichtung Begünstigten automatisch endeten. So hieß es auch in der entsprechenden Belehrung der Bürgen, die unter Verwendung des bundeseinheitlichen Musters erfolgte, bezüglich der Dauer der Verpflichtungserklärung: „ vom Beginn der voraussichtlichen Visumsgültigkeit am....bis zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers/in oder bis zur Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck...“

Als derartigen Zweckwechsel sah das seinerzeit zuständige Landesministerium für Inneres und Kommunales insbesondere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Verpflichtungsbegünstigten infolge der Zuerkennung einer Asylberechtigung, der Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Konvention oder der Anerkennung als subsidiär schutzberechtigter Person an. Diese Rechtsauffassung hatte die seinerzeitige Landesregierung sogar ihrem Runderlass zur Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen vom 24. April 2015 zu Grunde gelegt. Diese Information hatte in den meisten Fällen auch die hilfswilligen Bürgerinnen und Bürger erreicht, die nun weiterhin darauf vertrauten, ihre Einstandspflicht ende nach Erlangung eines anderen humanitären Aufenthaltstitels.

Das Bundesministerium des Innern, aber auch die Jobcenter der Arbeitsagenturen nahmen jedoch einen abweichenden rechtlichen Standpunkt ein. Aus ihrer Sicht sollten die Verpflichtungserklärungen so lange rechtsverbindlich bleiben, bis es zu einem Wechsel des Aufenthaltszwecks beim Erklärungsbegünstigten komme, wobei ein Austausch humanitärer Aufenthaltszwecke die Verpflichtung nicht entfallen lasse. Der Wechsel aus dem Landesprogramm in das Asylsystem konnte nach dieser Auffassung, die dann schließlich auch noch das Bundesverwaltungsgericht im Januar 2017 bestätigte, eine Entlassung des oder der Hilfswilligen aus der einmal eingegangenen Verpflichtung nicht bewirken.

Um die Inanspruchnahme aus den abgegebenen Verpflichtungserklärungen nicht ins Endlose zu erstrecken, reagierte der Bundesgesetzgeber zwar im

Sommer 2016 mit dem Erlass des Integrationsgesetzes, indem er eine regelmäßig fünfjährige und für Altfälle dreijährige Höchstfrist für die Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen im Aufenthaltsgesetz verankerte; die Dauer der Haftung der Hilfeleistenden aus ihren Erklärungen ging insoweit jedoch nach wie vor zeitlich weit über den Umfang hinaus, mit dem diese bei Abgabe ihrer Erklärungen rechneten.

Das hat zur Folge, dass sich seit einiger Zeit gerade in meinem Bundesland die Fälle häufen, in denen die Hilfeleistenden mit den von staatlicher Seite geforderten Leistungen schlicht überfordert sind.

Der mannigfaltigen Berichterstattung zu Fällen dieser Art lässt sich entnehmen, dass es regelmäßig gerade die Jobcenter sind, die Leistungsbescheide aus den eingegangenen Verpflichtungen in teils exorbitanter Höhe von den Helferinnen und Helfern verlangen. So berichtete die „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ (WAZ) erst am 8. September 2017 über den Fall einer Dortmunderin, die auf eine Zahlung in Höhe von 20.000 Euro in Anspruch genommen werde; bereits im Herbst 2016 hatte „Focus Online“ Fälle dokumentiert, in denen die geforderten Beträge sogar noch weit oberhalb dessen lagen. Ausweislich der Berichterstattung der WAZ sehen sich die Jobcenter zur Geltendmachung und Durchsetzung der Forderungen verpflichtet und erkennen keinerlei Ermessens- oder Billigkeitsspielräume.

Diese Lage ist für die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen nicht hinnehmbar. Es kann nicht sein, dass diejenigen, die persönliche Verantwortung übernehmen und sich aus altruistischen Motiven für das Gemeinwohl und die Humanität engagieren, in ihrer Lage im Stich gelassen werden und sich teils exzessiven staatlichen Forderungen gegenübersehen. Die Übernahme von Verantwortung und moralisches sowie ethisches Handeln werden in dieser Situation bestraft, nicht gefördert; die davon ausgehende Signalwirkung in unsere Gesellschaft hinein halte ich gerade in Zeiten eines erstarkenden Rechtspopulismus und neuer nationalistischer Untertöne in der Debatte für ausnehmend gefährlich.

Zudem verhält es sich gerade nicht so, dass die Jobcenter auf Gedeih und Verderb und ohne Rücksicht auf die Lebensumstände der Einzelnen die entsprechenden Forderungen in jedem Einzelfall geltend machen müssten. In rechtlicher Hinsicht ähnelt die Abgabe der Verpflichtungserklärung nämlich der Übernahme einer Bürgschaft, und auch dort ist keine Inanspruchnahme „um jeden Preis“ vorgesehen. Ob im Einzelfall ein Erstattungsanspruch für erbrachte Sozialleistungen besteht, obliegt der Prüfung durch die Sozialleistungsträger, also z. B. der Jobcenter. Diese berücksichtigen dabei auch, ob die Heranziehung zur Erstattung eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Zudem kann laut einer aktuellen

Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowohl der Erlass einer Forderung durch die zuständige Leistungsbehörde auf Grundlage von § 44 SGB II als auch die Anfechtung einer Verpflichtungserklärung gem. § 119 BGB wegen Irrtums in Betracht kommen.

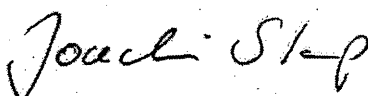
Die Jobcenter wären also durchaus gehalten und in der Lage, diese Aspekte ebenso wie Zumutbarkeits- und Billigkeitserwägungen in ihre Bewertung der Frage, ob die jeweiligen Forderungen geltend gemacht werden sollen, aufzunehmen.

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die rechtliche Frage der Dauer der Haftung erst vom Bundesverwaltungsgericht abschließend entschieden wurde. Einige Verwaltungsgerichte hatten vorher durchaus zu Gunsten der Bürger entschieden und die Haftung auf die Dauer der Aufenthaltszeit nach § 23 Abs. 1 AufenthG begrenzt angesehen. Ich halte es für nicht hinnehmbar, dass unterstellt wird, die Bürger - als juristische Laien - hätten sich dieser zeitlichen Dimension ihrer Einstandspflicht bewusst sein müssen.

Ich bitte Sie, verehrte Frau Ministerin, deshalb heute eindringlich darum, die Geltendmachungspraxis der Ihrem Zuständigkeitsbereich unterliegenden Jobcenter noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Soziale Gerechtigkeit bedeutet aus meiner Sicht auch, nicht noch diejenigen zu bestrafen, die sich mit ihrem Engagement in besonderer Weise um das Gemeinwohl in der Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht haben. Ungeachtet der gesetzlichen Höchstfristen besteht stets Raum für die Einzelfallprüfung.

Zur Vermeidung der an sich gebotenen Einzelfallprüfungen steht darüber hinaus noch eine andere Lösung zur Verfügung: Angesichts der gegenwärtig üppigen Mittelausstattung der Ihrer Aufsicht unterstehenden Sozialleistungsträger könnte von einer Geltendmachung von Erstattungsansprüchen zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger auch vollständig abgesehen und der Bedarf aus den vorhandenen Mitteln bestritten werden. Ich ersuche Sie deshalb höflichst, auf eine Tragung der entsprechenden Kosten aus Mitteln der Bundesagentur bzw. der Jobcenter hinzuwirken und auf diese Weise Ihre Anerkennung des individuellen Engagements unserer Bürgerinnen und Bürger zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen

14


Dr. Joachim Stamp
Landesminister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2017

BT-Drucksache 18/12321, Frage Nr. 33

der Abgeordneten Frau Ulla Jelpke, DIE LINKE.

Frage Nr. 33:

Wie begründet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanzielle Rückforderungen durch die Jobcenter im Zusammenhang mit der Aufnahme syrischer Flüchtlinge nach Verpflichtungserklärungen in oft fünfstelliger Höhe in Bezug auf Zeiten nach einer Flüchtlingsanerkennung, insbesondere auch in den Bundesländern, in denen die Innenministerien oder Behörden Bürgenden erklärt hatten, dass die Bürgerschaftsverpflichtung spätestens mit einer Flüchtlingsanerkennung enden würde (vgl. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bessen-fluechtlingspaten-muessen-weiter-zahlen-a-1143032.html> und Bundestagsdrucksache 18/5799), und inwieweit teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (vgl. Urteil vom 9.12.2016, 4 K 545/16.WI), wonach ein Anfechtungsgrund nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB vorliegen und eine Verpflichtungserklärung entsprechend rückwirkend nichtig sein kann, wenn Betroffene aufgrund der unklaren Rechtslage und / oder aufgrund von Auskünften von Landesministerien, Behörden oder Dritten davon ausgehen konnten, dass die Verpflichtungserklärung im Fall einer Flüchtlingsanerkennung enden würde und sie andernfalls die Erklärung nicht abgegeben hätten (bitte ausführlich begründen)?

Antwort:

Nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes hat derjenige, der sich gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, grundsätzlich sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers aufgewendet werden. Der Erstattungsanspruch steht in der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Jobcentern zu. Die Rückforderung steht nicht im Ermessen der betreffenden Behörden. Vielmehr sind die Jobcenter gegenüber Verpflichtungsgebern grundsätzlich zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen verpflichtet. Davon kann allerdings nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Februar 2014 in atypischen Fällen abgewichen werden. Wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. In diese Betrachtung können zum Beispiel die konkreten Umstände der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und daraus möglicherweise unverschuldeter Fehlvorstellungen über die Dauer der Verpflichtung einbezogen werden. Zu den in Betracht kommenden Billigkeitsmaßnahmen gehört darüber hinaus auch der Erlass einer Forderung auf der Grundlage von § 44 SGB II.

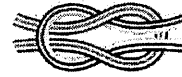
Zu dem von Ihnen angesprochenen Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden: Eine Verpflichtungserklärung kann grundsätzlich analog § 119 BGB wegen Irrtums angefochten werden. Ob bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung ein Irrtum vorlag, der zur Anfechtung berechtigt, kann nur anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles beurteilt werden.

Zu den Hintergründen des konkreten Einzelfalles, der Gegenstand der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden war, liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Anlage



G20 GERMANY 2017
HAMBURG

Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Joachim Stamp
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Dr. Katarina Barley

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2323

FAX +49 30 18 527-2328

E-MAIL ministerbuero@bmas.bund.de

Berlin, 27. November 2017

Sehr geehrter Herr Minister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. September 2017 zu den Verpflichtungserklärungen bei humanitären Aufnahmeprogrammen.

Ich teile Ihren Eindruck, dass Verpflichtungsgeber in der Vergangenheit im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen über die Geltungsdauer ihrer Haftung teilweise missverständliche Informationen erhielten. Aus diesem Grund wurde durch das Integrationsgesetz vom 6. August 2016 auch für Verpflichtungserklärungen, die vor diesem Zeitpunkt abgegeben worden waren (sogenannte Altfälle), eine klare gesetzliche Regelung zur Verpflichtungsdauer geschaffen. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat. Nach dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung haben die Behörden entsprechende Erstattungsansprüche grundsätzlich geltend zu machen. Dies gilt unabhängig davon, ob bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder den Jobcentern finanzielle Mittel zur Tragung entsprechender Kosten vorhanden wären. Daher kommt eine allgemeine Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) an die gemeinsamen Einrichtungen, auf die Inanspruchnahme der Verpflichtungsgeber zu verzichten, nicht in Betracht.

Es stellte sich in diesen Fällen zudem die Frage, wie mit abgeschlossenen Sachverhalten, in denen Verpflichtungsgeber ihrer Haftung bereits nachgekommen sind, umzugehen wäre. Ergänzend erlaube ich mir den Hinweis, dass die vorstehenden Ausführungen auch für Jobcenter in Form eines zugelassenen kommunalen Trägers gelten.

Von der grundsätzlichen Erstattungspflicht des Verpflichtungsgebers kann allerdings in atypischen Fällen abgewichen werden (Urteil des BVerwG vom 13. Februar 2014 – 1 C 4/13). Es kommt daher weiterhin – wie bereits unter der Geltung des früheren Rechts – in Betracht, dass die Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers im Einzelfall unbillig ist (Härtefall). Die Gründe hierfür können vielfältig sein; z. B. bei unverschuldeten (gegebenenfalls durch Aussagen der Ausländerbehörde bewirkten, bestärkten oder jedenfalls nicht korrigierten) Fehlvorstellungen des Verpflichtungsgebers über die Einordnung einer Asylanererkennung als „Zweckwechsel“ oder bei Gefahr der Hilfebedürftigkeit des Verpflichtungsgebers wegen nicht ausreichender Bonitätsprüfung durch die Ausländerbehörden.

Die Rechtsfolgen können in Härtefällen ebenfalls sehr unterschiedlich sein: vom gänzlichen Absehen der Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers über Zahlungserleichterungen nach allgemeinen Regelungen im Rahmen des Vollzugs (Stundung, Erlass) bis zum nachträglichen Wegfall der Verpflichtungserklärung aufgrund einer wirksamen Anfechtung wegen Rechtsfolgenirrtums analog §§ 119, 142 Bürgerliches Gesetzbuch. Ob ein solch atypischer Fall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

In den fachlichen Weisungen der BA wird – in Abstimmung mit dem BMAS – bereits auf etwaige Härtefälle bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen hingewiesen und der Umgang mit diesen geregelt (vgl. Rz. 7.53 zu § 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch). Insofern sind die Jobcenter in der Form der gemeinsamen Einrichtungen schon angehalten, bei Erstattungs-förderungen auch Ermessens- und Billigkeitserwägungen einzubeziehen, insbesondere nach einem entsprechenden Vorbringen des Verpflichtungsgebers. Dementsprechend bestehen ausreichende Ermessens- und Billigkeitsspielräume.

Mit freundlichen Grüßen

